



**Satzung der
Sportgemeinde Edesheim e.V.**

§1

Die Sportgemeinde Edesheim hat ihren Sitz in Edesheim. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Edenkoben eingetragen und führt den Zusatz e.V. Sie ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere im Turnen, Sportspiele und Schwimmen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendliche Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) auswärtige Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung ist die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsleben laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahren, Jugendmitgliedern und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.

Juristische Personen und andere Körperschaften können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßige Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Verein zu erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung einlegen beim Ältestenrat, der endgültig entscheidet. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörenden Inventarstücke, Sportausrüstungen, Geldern usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind umgehend zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann er dies dem geschäftsführenden Vorstand melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwillige Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des §2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder bzw. Generalversammlung einzuholen. In besonders dringenden Fällen kann die Genehmigung nachgeholt werden.

§8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand

- b) Mitgliederversammlung
- c) Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres)

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) drei gleichberechtigten Stellvertretern

Der Vorstand hat seine Aufgaben gemäß der bestehenden Satzung zu erfüllen. Die Verteilung seiner Aufgaben hat er in einer sich selbst zu gebenden Geschäftsordnung vorzunehmen. Insbesondere die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenverwalters sind darin namentlich festzulegen.

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch den Beirat:

- a) 6 Beisitzer
- b) Spielausschuss - Fußball
- c) Jugendausschuss - Fußball
- d) Turnausschuss
- e) Tischtennisausschuss

§11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung kann mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft es die Lage erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Es kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Wirtschaftsausschuss
- d) Kassenprüfer
- e) Jugendausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor; Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung.

§14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie haben mindestens den jährlichen Rechnungsbericht zu prüfen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§16 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen

Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§17

Generalversammlung

In den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. 10 Tage vor dem Termin ist schriftlich einzuladen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschüsse alle 2 Jahre.
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der Erschienenen in einer Generalversammlung dies beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Edesheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Jugend- und Schulsportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

§19

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Beschluss der Generalversammlung vom 4.3.1967 am 5.3.1967 in Kraft.

1 Exemplar der Satzung ist jeweils dem Sportbund Rheinland-Pfalz, dem Amtsgericht Edenkoben und dem Finanzamt Landau i.d.Pf. zu überreichen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht beglaubigte Abschrift der beim zuständigen Vereinsregister (Amtsgericht Landau in der Pfalz, VR 447) hinterlegten Satzung.

Die amtliche Fassung besteht aus der Originalsatzung vom 4.3.1967 sowie einer nachträglichen Änderung des Paragraphen 10 gemäß dem Protokoll der Generalversammlung vom 24.1.1992.

Gegenüber dem Originaltext wurden lediglich geringfügige Anpassungen des Formats bzw. der Rechtschreibung vorgenommen. Für die Richtigkeit der Abschrift, die nach bestem Wissen und Gewissen verfasst wurde, kann keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Dezember 2011